

Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften ist nicht nur ein anspruchsvolles Thema; wissenschafts- und kriminalpolitisch ist es inzwischen ein Anspruch, den es zu verteidigen gilt und wo Chancen offen gehalten werden sollen. Es gibt Anlaß genug, über das Verhältnis der beteiligten Disziplinen und der Wissenschaften davon nachzudenken; in der aktuellen Defensive scheint es aber auch förderlich, wenn sie sich nicht allzu sehr zerstreiten.

Der Herausgeber der Festschrift für Lieselotte Pongratz hat Beiträge versammelt, die strafrechtliche Kontrolle analysieren (und mit Vermittlung des Wissens darüber in Ausbildung und Praxis) und Beiträge, denen es um Kriminalität als ein von Kontrolle unabhängig konstituiertes Phänomen geht, was gleichwohl (mehr oder weniger) strafrechtlich zu bearbeiten ist. Das Präsentationsprinzip der Beiträge lehnt sich an die Arbeitsschwerpunkte von Lieselotte Pongratz an: Kinderdelinquenz, Jugendstrafrecht und Jugendhilfe, Ausbildung von Juristen, Kriminologen, Sozialwissenschaftlern, Anwendung von Strafrecht, Kriminalpolitik und Analyse gesellschaftlicher und privater Konflikte. So neutral war ihre Arbeit wohl nicht, und adäquater wäre es gewesen, die politische Dimension zu benennen, also Kritik der Reaktionen auf Kinder-„Kriminalität“, des Jugendstrafrechts, der Anwendungspraxis usw. Ein größerer Teil der Artikel löst dies inhaltlich ein.

Bei dem Spektrum von Themen und Positionen besteht immer die Gefahr, ein kommentiertes Inhaltsverzeichnis zu liefern oder, weil jede Autorin und jeder Autor erwähnt werden soll, letztlich alle in ein Beurteilungskästchen zu stecken. Die Hemmschwelle, dieses gar nicht so unübliche Wissenschaftsgeschäft zu betreiben, wird insbesondere dann heraufgesetzt, wenn die ersten Artikel Etikettierungsroutinen im Kontext rechtlicher Entscheidungen und bei der Präparierung des „Kriminellen“ als einem Objekt von Wissenschaft und Kontrolle problematisieren. Daraus sollten wir ja auch für andere Tätigkeiten etwas gelernt haben. *Rüdiger Lautmann* geht es um das Prinzip „Das-Kind-zur-Mutter“ bei Sorgerechtsentscheidungen. Was sind die Legitimationsfiguren bei allen Beteiligten, die dies ermöglichen? Was sind die herrschaftlichen Folgen der scheinbar positiven Diskriminierung und der scheinbar machtvollen Position der Frauen? Lautmann stellt die Frage, ob mit der vornehmlichen Zuweisung des Sorgerechts an die Mütter deren Optionen auf ein selbstbestimmtes Leben nicht gerade wieder reduziert werden; Frauen werden nicht für die besseren Erzieherinnen und Versorgerinnen zum Wohl des Kindes gehalten, sie werden auf die Rolle der „guten Mutter“ verpflichtet. *Stephan Quensel* argumentiert für ein anderes Deutungsmuster des „Abweichlers“: er kann und soll als ein

„aktiv handelndes Subjekt“ begriffen werden. Soweit er sich damit an Juristen und Kontrollpraktiker wendet, wählt er einen klugen, didaktischen Umweg. Im Zentrum der Kritik steht nicht das „rechtliche Denken“, sondern die Handlung des Etikettierens bei der wissenschaftlichen Produktion des determinierten Verbrechers. Seine Argumentationskette zielt darauf zu zeigen, daß es innerhalb der Sozialwissenschaften einen Weg gegeben hat, für den Abweichenden die Objektrolle aufzuheben; sie werden nicht mehr nur als die von individuellen und sozialen „Ursachen“ determinierten Objekte konstruiert, sondern als aktiv Handelnde verstanden, deren Fähigkeit und Entwicklung, das zu werden und zu bleiben, befördert werden kann. Quensel stellt einen möglichen Reflexionsprozeß dar, der ohne weiteres freilich nicht zwingend Kontrolle verändert. Das weitere Thema der Festschrift ist eher, wie problematisch es ist, dies weiterzugeben.

Die Schwierigkeit schlichtes „Nachdenken“ über das eigene Alltagswissen anzuregen, zeigt ein Bericht von *Dietlinde Gips* über Lehren aus einer Befragung von Jugendrichtern zum Thema „Kinderdelinquenz“. Für Jugendrichter gibt es „Kinderkriminalität“, unbeachtet der gesetzlichen Strafmündigkeitsgrenze. Das Ausmaß dramatisieren sie noch mehr als die Anzeiger und die Polizeiliche Kriminalstatistik. Vorstellungen von den „Ursachen“ sind altvertraut: der Lebensweg von Straftäter-Kind zum Gewohnheitstäter ist geradlinig und vorgezeichnet. Die Antworten lesen sich im Vergleich zu den Begründungen der Antwortverweigerung noch sympathisch. Das eigene Wissen wird nicht öffentlich gemacht, weil das nur die praktische Entscheidung stört (was ja auch stimmt). Von sozialwissenschaftlicher Aufklärung blieben die Jugendrichter ziemlich unberührt. Reformen, die aus diesem Wissen begründbar sind, wie Aufgabe der polizeilichen Registrierung, das justizielle Verwahren und Aufheben der Akten über das Ereignis, werden abgelehnt. Strafunmündigkeit darf nicht zum konsequenten „Vergessen“ führen; wie ließen sich ohne „Daten“ auch Normaltypen des Kriminellen produzieren und die unausgesprochenen Theorien bestätigen? Die gleichen kriminalpolitischen Reformen hat auch der Aufsatz von *Heribert Ostendorf* zum Ziel: keine kriminalpolizeiliche Registrierung, keine Ermittlung, keinerlei Speicherung von Daten über Kinder im Zusammenhang mit „strafrechtlichen Verstößen“. Seine Argumentation beruht auf der richtigen Gesetzesauslegung, der Kritik der Kontrollpraxis von Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit. Er stellt allerdings die berechtigte Frage, ob Praxis der Kontrolle durch dieses Kritikmodell nicht ebenfalls unbeeindruckt bleibt.

Eine vergleichbare Arbeitsteilung: soziologische angeleitete Rekapitulation von Praxiserfahrung und Kritik der Strafrechtsanwendung nach dem Rechtsstaatsmodell findet sich auch bei dem Thema der Entscheidung über Haftentlassung bzw. den Kriterien der Bewäh-

rungsentscheidungen (*Burkhard Plempner*, Soziologie und Strafrecht – die Angst vor der Vereinnahmung; *Bernd Rüdiger Sonnen*, Schwere der Schuld und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung). Da „Rechtsstaatlichkeit“ ein „unpraktischer“ Anspruch ist und da die Strafrechtsanwendung auf Veränderungen des gesellschaftlichen Kontrollklimas unabhängig von der Legislative reagiert (in gewissem Sinn „sensibler“ und schneller), bietet das Kriterium der „Rechtsstaatlichkeit“ zur Zeit genügend Anlaß und Gelegenheit, den zu weit gehenden Eingriff staatlicher Institutionen zu kritisieren. Die Vorstellung von Recht und Legislative als Garanten der Menschenwürde und Institutionen des Schutzes von Rechten bietet, wie die Thesen von *Herbert Jäger* zu einer Sterbehilfe-Gesetzgebung zeigen, einen weiten Rahmen zur Kritik der Interessengebundenheit geltenden Rechts (als Schutz der Verfügungsmacht der Medizin(er) über den Patienten). Der Bezug auf Sozialwissenschaften bei der Formulierung von Kritik wird tendenziell obsolet.

Das hängt nicht nur mit Veränderungen des Kontrollklimas zusammen, es wird auch von bestimmten Entwicklungen der empirischen Forschung befördert. Wenn Strafrecht(-sanwendung) nur noch Gelegenheit für empirische Untersuchungen wird, dann untergräbt sich Empirie selbst ihr Kritikpotential. Bei der Darstellung einer Aktenanalyse zu Entscheidungsroutinen von Jugendrichtern hinterläßt *Susanne Karstedt-Henke* den Eindruck, daß Justizkritik nur sein darf, wenn empirische „Beweise“ vorliegen.

Ein anderes Problem ist, daß Sozialwissenschaften und Strafrechtswissenschaften das Verhältnis von instrumentellen Wissen und Reflexivität unterschiedlich akzentuieren. Schlaglichter auf Differenzen sind den Ausbildungskonzepten zu entnehmen, die das umfangreichste Kapitel der Festschrift ausmachen. Den Tadel der Verkürzung riskierend, soll eine auffallende Botschaft hier herausgegriffen werden. *Manfred Brusten* berichtet über die Ausbildung von Pädagogen, Soziologen und anderen Sozialwissenschaftlern im „Studienschwerpunkt Delinquenzprophylaxe“ (Wuppertal). Für ihn ist Ausbildung nur dann zu verantworten, wenn sie nicht nur „aufgeklärtere Agenten der Moral“ im neuen Gewand der „Sozialtechniker“ produziert, sondern ebenso die Sinnhaftigkeit der Ausdifferenzierung eines solchen Studienschwerpunktes und dessen Rückwirkung auf eine Neukonstituierung von Kontrollobjekten beinhaltet; es ist notwendige Ergänzung zum instrumentellen Wissen der Bearbeitung gesellschaftlicher Konflikte, Kenntnissen von „Praxis“ und Bekanntheit in den Institutionen und Berufsfeldern. Der Bericht von *Wolfgang Deichsel*, *Timm Kunstreich* und *Gabi Löschper* steht sicher nicht für Lehre und Ausbildung in Kriminologie. Sie begründen, im „Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie“ (Hamburg) Wissen über den Herstellungsprozeß von Kriminalität anbieten zu wollen.

Kriminologie ist daran beteiligt, und ausgebildete Kriminologen müssen sich daran einen Anteil erarbeiten, der das Muster der Beteiligung aufhebt. Auch hier wird das Konzept aufgehoben, instrumentell einsetzbare Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Zur Handlungsfähigkeit soll Reflexionsfähigkeit kommen. Das paßt aber weder in gegenwärtige Praxis noch in geläufige interdisziplinäre Rezeptionsroutinen. Die Botschaft dieser Konzeptionen für die Ausbildung (in die gleiche Richtung weist auch der Beitrag von *Fritz Haag* über Psychologen und Juristen im Strafvollzug) ist, soziale Professionen und Wissenschaft haben sich mit normativen Anforderungen auseinanderzusetzen; sie haben sich, zumindest von Zeit zu Zeit, selbst unter der Perspektive zu betrachten, ob sie nicht auch Agenten einer machtvollen Moral sind bzw. ob und wie eine konkrete Moral zu begründen ist, die sie im Beruf umsetzen. Dieses zumindest in den Ausbildungskonzeptionen ausdrücklich eingebaute „Mißtrauen“ gegenüber den Folgen des eigenen Zugangs auf das Phänomen „Kriminalität“ und „Abweichung“ ist in den Beiträgen zur Juristenausbildung und auch in jenen zur Verwissenschaftlichung der Strafrechtsanwendung als Thema kaum sichtbar.

Spezialpräventiv legitimierte Strafrecht braucht empirische Sozialwissenschaften, insbesondere, wenn bei Sanktionsentscheidungen dem Individualisierungsanspruch entsprochen werden soll, wenn ungewohnte Zumutungen an „Sicherheitsrisiken“ bei Voten für ein geringeres Repressionsniveau unterstellt und ausgeräumt werden müssen, wenn der „praktische Sachverstand“ am Ende ist, wenn erzogen werden soll, wenn Folgeprobleme von Strafe und Vollzug zu managen sind, wenn fürsorgliche Kontrolle zu legitimieren ist. Nachdrücklich gefragt ist (immer noch) der Erziehungs-, Sanktions- und Prognosesachverständige mit instrumentellen und legitimatorischen Handlungsfähigkeiten, sei dies in der Ausbildung als Lehrender, in der Praxis als ein Entscheidungshelfer, Berater oder Krisenbewältiger. In den Beiträgen zur Juristenausbildung (*Stephan Barton*, Forschendes Lernen in der strafrechtlich-kriminologischen Ausbildung; *Heinz Giehring*, Das Recht der Straftatfolgen in der universitären Ausbildung – Ziele, Möglichkeiten, Grenzen) und denen zur Rechtsanwendung, – soweit es ihr Thema ist, für ein Mehr an Sozialwissenschaft zu plädieren (*Heike Jung*, Prognoseentscheidung zwischen rechtlichem Anspruch und kriminologischer Einlösung; *Bernhard Villmow u. a.*). Die Mitwirkung von Laien in der (Jugend-) Strafgerichtsbarkeit – Rechtsprechung zwischen Professionalität und Bürgernähe –, liegt die Betonung darauf, die Kontrolle zu rationalisieren, Qualifikationen der Rechtsanwender den Anforderungen an strafrechtliche Kontrolle anzupassen.

Bedenken gegen die eigene Disziplin als ein Transporteur von Liberalisierung strafrechtlicher Kontrolle formulieren in der Fest-

schrift mehr Sozialwissenschaftler als Strafrechtswissenschaftler. Ihre Erfahrungsrekapitulationen zum Unternehmen, Strafrecht zu kontrollieren, sind nüchtern bis ernüchtert. *Johannes Feest* und *Wolfgang Lesting* fragen nach der Wirksamkeit des Alternativkommentars zum Strafvollzugsgesetz. Das Angebot einer „abweichenden Meinung“ steht weniger in der Gefahr der Vereinnahmung als in der, negiert zu werden. Die ersten drei Fallstudien der Evaluation lassen dies auch nicht übersehen. Die Schlußfolgerungen sind realistisch: Innovationen in der Rechtsprechung werden nicht initiiert; sofern sie möglich waren, sichert der Alternativkommentar durch das Angebot eines fundierten Legitimationswissens Entscheidungen ab. Es wird zumindest die Chance verbessert, daß sie in Abweichung von herrschenden Entscheidungstendenzen Bestand haben. Das Resümee der Erfahrung von *Burkhard Plemper*, durch soziologisch fundierte „Hilfe“ strafrechtliche Kontrolle zu limitieren, ist eindeutig negativ; ihm kommt es nicht mehr darauf an, „den Nutzen der Sozialwissenschaften für das Strafrecht (zu) beweisen“. Der Artikel, betont unakademisch gehalten, charakterisiert Verhältnisformen von Wissenschaft und Praxis, was Soziologen, seien sie „akademisch“, „technokratisch“ oder „kritisch“ orientiert, in und mit strafrechtlichen Kontrollinstitutionen tun können; er betont wohl, daß die sozialprofessionellen Sichtweisen allemal mit der juristischen kollidieren, daß manchesmal Kontrolle besser und humaner wird, daß Rechtsexperten dies aber genauso gut erreichen können. Verwiesen wird mit den Beiträgen nach dem, „was daraus geworden ist“, auf eine andere Art „Wirkungsforschung“ als sie Juristen bislang interessierte und nach der sie fragten und die Sozialwissenschaftler produzierten.

Zu einer solchen Forschung gehören auch detaillierte Betrachtungen der Entwicklung sozialer Kontrolle. In der Festschrift nimmt *Lorenz Böllinger* auf die Reform des Sexualstrafrechts Bezug, behandelt die Entwicklung aber als einen Anwendungsfall der „Theorie der kommunikativen Kompetenz“ von Habermas. *Jörg Wolff* geht „Diversionsversuchen“ im Nationalsozialismus nach; die Begrifflichkeit ist allerdings eher verwirrend, da eine „Wahlverwandschaft“ zu der Diversionstrategie des modernisierten Strafrechts nicht herausgearbeitet werden kann. *Jürgen Blandow* beschreibt und erklärt das Kontrollklima im Nachkriegsdeutschland. Er stellt die Frage, wie es zu dem sozialen Paradox kommen konnte, daß die Strategie des „Sichtens und Siebens“ und die des extensiven Absonderns in totale Institutionen gerade mit der Unterstützung von Antifaschisten in der Fürsorge wieder in Geltung gesetzt und machtvoll auf die undisziplinierte (männliche und weibliche) Jugend angewandt wurde. Die wichtigste Variable liegt in Blandows Verweis auf das „Arbeitsethos“ der Arbeiterbewegung. Diese Untersuchung ist, auch im methodischen Zugang und der Darstellung von Vergangenen ein Vorbild für

Detailstudien zur Frage, wie bei aller Reformeuphorie diese ausschließende Kontrolle zu verbessern, dies in verbesserten Methoden des „Sichtens und Siebens“, in der Expansion von Kontrolle und neuen Formen der Ausschließung enden konnte.

Die Chance, daß dieser (ja auch nur partiell vollzogene) Wandel innerhalb der Pädagogik, der Soziologie und auch der Psychologie auch rezipiert wird, sollte nicht überschätzt werden. Die Rückbesinnung in Pädagogik und Erziehungswissenschaften, ob im Namen von Fürsorglichkeit und im Namen des Anspruchs, im wohlverstandenen Interesse von Kindern zu erziehen, nicht gerade disziplinierende und befriedende Aufgaben befördert wurden, grenzt *Günther Kaiser* ausdrücklich aus weiteren Überlegungen aus. Die Perspektive, Kinder nicht durch die Konstruktion des besonderen Raumes „Kindheit“ zu entmündigen, sondern die Gleichstellung von Kindern und Erwachsenen zur Handlungsmaxime zu machen, kann er nur so weiterdenken, daß damit der Schutz vor dem Strafrecht für Kinder aufgehoben wird. Seine Frage „Kinderdelinquenz ohne Kindheit?“ ist im übrigen ja berechtigt. Ohne „Kindheit“ läßt sich die besondere Abweichungsklasse „Kinderdelinquenz“ nicht mehr ausgrenzen. *Heinz Müller-Dietz* nimmt die Bedenken, durch Pädagogisierung die Ausweitung der Jugendkontrolle begünstigt zu haben, wesentlich ernster. Und es hat ja auch etwas Tröstliches, daß nicht nur das Strafrecht Grenzen hat und haben soll, sondern auch das durch die Institutionen der Jugendhilfe Machbare und Veränderbare. Offen bleibt aber zunächst, wer über die Grenzen zu befinden hat.

Als „sozialwissenschaftlicher Beobachter“ von Reformdiskussion und Kontrollentwicklung skizziert *Karl F. Schumann* in dem abschließenden Beitrag gegenwärtig konkurrierende kriminalpolitische Positionen: „Resozialisierung“, „Rechtsstaatlichkeit“ und „Abolitionismus“. Er formuliert theoretische und praktische Prämissen der Kritikpositionen, ihre Orientierung auf das Strafrecht, welches Wissen und welche Argumente ihre Reformstrategien begründen und wie sie zu aktuellen Kriminalpolitikthemen Stellung nehmen würden. Gemessen am Politikziel der Eingrenzung des Strafrechtssystem sprechen nicht (nur) moralische, vielmehr gerade empirisch und theoretisch fundierte Argumente für die abolitionistische Position. Schumanns Beitrag vermittelt nicht nur Orientierungen zum Verstehen der kriminalpolitischen Auseinandersetzungen. Die Charakterisierungen der Reformpositionen erleichtern es, die unter dem Thema der Integration von Sozial- und Strafrechtswissenschaften versammelten Beiträge retrospektiv auf die ausgesprochen und in Schwebe gelassenen Konfrontationen zu untersuchen.

Helga Cremer-Schäfer, Bad Vilbel